

2. Satzung Verein Freunde der Geschwister- Scholl- Schule Bensheim e. V

Stand 09.11.2015

Satzung des Fördervereins

Freunde der Geschwister-Scholl-Schule, Bensheim e.V

Beschlossen am : 09 .11 . 2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde der Geschwister-Scholl-Schule Bensheim“. Der Verein hat seinen Sitz in der Geschwister-Scholl-Schule in Bensheim. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Registergericht Darmstadt eingetragen.

§2 Zweck

1. Der Förderverein „Freunde der Geschwister-Scholl-Schule, Bensheim e.V. mit Sitz in Bensheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Geschwister-Scholl-Schule Bensheim. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die materielle und finanziell Unterstützung der Geschwister-Scholl-Schule in Bensheim
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen werden mittels schriftlicher Absichtserklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. nach schriftlicher Austrittserklärung des Mitgliedes dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresschluss,
2. mit dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied vorsätzlich das Ansehen oder die Interessen des Vereins verletzt.
3. mit dem Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens 1 Jahresmitgliedsbeiträgen in Verzug ist und danach trotz schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich zahlt,
4. sofort, wenn das Mitglied der Speicherung oder Verarbeitung seiner Daten im Rahmen von § 4a widerspricht. Bis dahin gezahlte Beiträge verbleiben beim Verein.

2. Satzung Verein Freunde der Geschwister- Scholl- Schule Bensheim e. V

Stand 09.11.2015

§ 4 Beitrag

Die zur Erfüllung des Zwecks des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Spenden der Mitglieder und Förderer des Vereins, Mitgliedsbeiträge sowie Geschäftsbetriebe aufgebracht.

Mitgliedsbeiträge werden einmal im Jahr von jedem Mitglied des Vereins erhoben. Die Mitglieder entscheiden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung über die Höhe des Beitrags.

§ 4a Datenschutz

1. Mit der Beantragung der Mitgliedschaft stimmt das Mitglied der maschinellen Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu, soweit dies für eine effiziente Vereinsverwaltung notwendig ist und den satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht. Diese Daten sind von den zuständigen Stellen des Vereins vertraulich zu behandeln.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und Berichtigung unrichtiger Daten.
3. Jedes Mitglied kann der Speicherung oder Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Ausschüsse können für bestimmte Zwecke durch eine Mitgliederversammlung gebildet werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schriftführer/in und
dem/der Schatzmeister/in

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitglieds im Amt, außer wenn sie ihr Amt mit Wirkung zu einem früheren Zeitpunkt niederlegen oder mit Wirkung zu einem früheren Zeitpunkt abberufen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der /die Schatzmeister/in.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§8 Bewilligungsausschuss

Über die Ausgaben ab einer gewissen Höhe und ihre Dringlichkeit entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Bewilligungsausschuss, sofern nicht eine Mitgliederversammlung darüber entscheidet.

Der Bewilligungsausschuss besteht aus maximal 6 Mitgliedern. Es ist anzustreben, dass aus jedem Schulzweig 2 Mitglieder vertreten sind. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Bewilligungsausschuss auch mit Vertretern anderer Schulzweige besetzt werden.

§ 8a Haftungsbegrenzung

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen der Vereins oder bei Vereinsversammlungen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Sind Repräsentanten des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter i. S. von § 30 BGB, ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, so haften sie dem Verein gegenüber nicht für den Schaden, den sie in Ausübung ihrer Repräsentantenpflichten leicht fahrlässig verursachen. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
3. Ist der ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Repräsentant des Vereins einem anderen zum Schadenersatz verpflichtet wegen leichter Fahrlässigkeit in Ausübung seiner Repräsentantenpflichten, so kann er vom Verein die Freistellung von der Verbindlichkeit verlangen.
4. Etwaige weitergehende gesetzliche Haftungsbegrenzungen gehen den vorstehenden Regelungen vor.

2. Satzung Verein Freunde der Geschwister- Scholl- Schule Bensheim e. V

Stand 09.11.2015

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.

Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in unter Mitteilung der Tagesordnung mit einwöchiger Frist schriftlich einberufen. Haben Mitglieder dem Verein eine E-mail-Adresse oder Telefaxnummer bekanntgegeben, so kann nach Wahl des Einladenden stattdessen auch in einer dieser Formen eingeladen werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 1/4 der Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf Einberufung der Außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung bei dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in stellen.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes für das verflossene Geschäftsjahr.
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl zweier Kassenprüfer/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Festlegung der Höhe der Einzelausgaben, über die der Vorstand oder der/die Vorsitzende alleine entscheiden kann.
7. Vergabe der Verfügungsgewalt an Mitglieder als besondere Vertreter i. S. §30 BGB, die verantwortlich die Führung eines zweckbezogenen Kontos übernehmen
8. Wahl von Ausschussmitgliedern

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt die Ersatzwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, erforderlichenfalls auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und die Kassenprüfer/innen werden aus den Reihen der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgeschlagen und in offener Wahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl hat jedoch geheim und mittels Stimmzettel zu erfolgen, wenn auch nur ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

§ 12 Niederschrift

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit sämtlichen Beschlüssen anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft den Kreis Bergstraße, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Satzung des Vereins „Freunde der Geschwister-Scholl-Schule Bensheim e.V. wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.11.2015 verabschiedet. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Satzung vom 18.05.2011 außer Kraft.

2. Satzung Verein Freunde der Geschwister- Scholl- Schule Bensheim e. V

Stand 09.11.2015

Die Änderung zur vorstehenden 2. Satzung des Vereins „Freunde der Geschwister-Scholl-Schule Bensheim e.V.“ haben nachstehende Vorstandsmitglieder unterzeichnet:

Name, Vorname,
Wohnort

Unterschrift

Elke Scheele
Leo-Grewenig-Str. 42
64625 Bensheim

2. nicht besetzt

Claudia Aßhauer
Beginenstraße 12
64625 Bensheim

Dr. Ulrike Vogt-Saggau
Küferweg 20
64625 Bensheim